

**Inhalt**

|  |  |
| --- | --- |
| **Vorwort**  **Dokumentation:  Bereich – Verantwortliche – Beteiligte – mitgeltende Unterlagen**  **Typische Gefährdungen und Belastungen  in betrieblichen Räumen und Gebäuden**  Verkehrswege in Gebäuden – Allgemein  Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken  Enge Verkehrswege, verstellte/versperrte Verkehrswege,  Rettungswege, Notausgänge, Fluchttüren  Quetschstellen, Stolperstellen an Türen/Toren  Stoßstellen, Schneidstellen  Absturz durch mangelhafte Absturzsicherung  Treppen  Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken  Absturz durch mangelhafte Absturzsicherung  Rettungswege, Notausgänge, Sicherheitsbeleuchtung  Mangelhafte Rettungswege  Rettungswege nicht freigehalten und gekennzeichnet  Mangelhafte Erstellung von Alarm-, Flucht und Rettungsplänen  Verrauchung wegen offener Brandabschnitts- oder Rauchschutztüren | Arbeitsräume  Unzureichende Bewegungsfläche am Arbeitsplatz  Quetschen, Scheren, Stoßen  Elektrischer Schlag  Fenster und Sonnenschutzvorrichtungen  Geringe Beleuchtungsstärke, Blendung, Reflexblendung  Schlechte Sehverhältnisse durch Verschattung  Absturz durch mangelhafte Absturzsicherung  Absturz durch mangelhaften Zugang zu Glasflächen für die Reinigung  Quetschstellen, Stoßstellen, Scherstellen, Ausheben  Schlechte Bedienbarkeit  Unzureichende Fluchtwege  Beleuchtung, Raumklima, Lärm  Geringe Beleuchtungsstärke, Blendung, Reflexblendung,  Schlecht sichtbare Bereiche durch Schlagschatten  Unzureichendes Raumklima  Lärm |

# Vorwort

Die grundlegenden gesetzlichen Anforderungen zur Arbeitsschutzorganisation und zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sind in der Schrift   
„Gefährdungsbeurteilung – So geht’s“ der VBG beschrieben. Sie unterstützt bei Planung, Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung.

Dieser Basiskatalog „Betriebliche Räume und Gebäude“ mit beispielhaften Gefährdungen und Belastungen sowie Schutzmaßnahmen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können im einzelnen Unternehmen Gefährdungen und Belastungen auftreten, die hier nicht enthalten sind aber für das Unternehmen bedeutend sind. Deshalb muss jeweils vor Ort geprüft werden, ob alle tatsächlich auftretenden Gefährdungen und Belastungen in der Gefährdungsbeurteilung des Unternehmens erfasst und geeignete Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Risikos getroffen sind.

Als Maßnahmen werden in diesem Katalog diejenigen vorgeschlagen, die typischerweise in der Praxis anzutreffen sind oder sich in der Praxis bewährt haben. Auch hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen für das Unternehmen überhaupt ausreichend oder sinnvoll und notwendig sind.

**VBG-Arbeitshilfen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung** (www.vbg.de/gefaehrdungsbeurteilung)

Die VBG-Arbeitshilfen zur Gefährdungsbeurteilung wurden modular angelegt. Effektiver Weise werden zuerst die VBG-Basiskataloge und dann ergänzend zutreffende Branchenkataloge bearbeitet Darin aufgeführte Gefährdungen und Belastungen müssen vor Ort überprüft werden. Stellen Sie dabei weitere Gefährdungen oder Belastungen fest, sind diese in der Dokumentation zu ergänzen. Sie können diese mit dem „Allgemeinen Maßnahmen- und Gefährdungskatalog“ gegebenenfalls vertieft untersuchen.

**Allgemeiner Maßnahmen-   
und Gefährdungskatalog**

Umfassende Sammlung von Gefährdungen und Schutzmaßnahmen für ergänzende und vertiefende Analysen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten.

**Basiskataloge**

* **Betriebliche Räume und Gebäude**
* **Bildschirm- und Büroarbeit**
* **Transport und Verkehr**

Für Arbeitsbereiche und Tätigkeiten, die in den meisten Unternehmen anzutreffen sind.



**Broschüre „Gefährdungs-beurteilung – So geht´s“**

* **Prozesserläuterung**
* **Checkliste   
  Arbeitsschutzorganisation**
* **Formulare zur Dokumentation**

Für die Planung, Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung.



**Branchenkataloge**

* **Branchenkatalog „Arbeiten   
  in der Kirchengemeinde“**
* **...**

Für Arbeitsbereiche und Tätigkeiten, die in bestimmten Branchen anzutreffen sind.



**Dokumentation:**

**Bereich – Verantwortliche – Beteiligte – mitgeltende Unterlagen**

|  |  |
| --- | --- |
| Unternehmen |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Unternehmensbereich |  | Stand |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Für die Gefährdungsbeurteilung ist verantwortlich |  |

**An der Gefährdungsbeurteilung waren beteiligt**

|  |  |
| --- | --- |
| Unternehmensleitung/Führungskraft |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Mitarbeiterin/Mitarbeiter |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Sicherheitsbeauftragte |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Betriebsrat |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Fachkraft für Arbeitssicherheit |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Betriebsärztin/Betriebsarzt |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Weitere Personen |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Mitgeltende Unterlagen** |  |

**Typische Gefährdungen und Belastungen in betrieblichen Räumen und Gebäuden**

**Dieser Tabelleninhalt muss an die betrieblichen Gegebenheiten angepasst werden. Dazu können alle aus Word bekannten Bearbeitungen und Formatierungen angewendet werden, zum Beispiel Texte und Abbildungen hinzufügen oder nicht benötigte   
Texte löschen. In der Spalte „Risikobewertung“ sind die nicht zutreffenden Symbole zu entfernen.**

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | |  | | **Unternehmen** | |  |
|  | | | | | | |
| **Arbeitsbereich** |  | **Tätigkeit** |  | **Datum** |  | |

| Arbeits­bedingungen,  z.B. Arbeitsumgebung,  Arbeitsmittel | Gefährdung/Belastung | Risiko­be- wertung | Schutzmaßnahme | Durchführung der Maßnahme | Wirksamkeits- kontrolle |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Verkehrswege in Gebäuden – Allgemein   |  |  |  |  |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | |  | Das Risiko ist gering 🡪  🡪 keine Maßnahmen erforderlich, prüfen,  ob Verbesserung möglich ist |  | Das Risiko ist vorhanden 🡪  🡪 Maßnahmen zur Minderung des Risikos sind erforderlich |  | Das Risiko ist hoch  🡪 Maßnahmen zur Minderung des Risikos sind unverzüglich durchzuführen | **Nicht zutreffende Risikobewertung  bitte jeweils löschen.** |  | | | | | | |
| |  |  |  |  |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | |  | Das Risiko ist gering 🡪  keine Maßnahmen erforderlich, prüfen,  ob Verbesserung möglich ist |  | Das Risiko ist vorhanden 🡪  Maßnahmen zur Minderung des Risikos sind erforderlich |  | Das Risiko ist hoch 🡪  Maßnahmen zur Minderung des Risikos sind unverzüglich durchzuführen | **Nicht zutreffende Risikobewertung  bitte jeweils löschen.** |  | | Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken |  | * Die Verkehrswege sind ausreichend breit – bis 5 Benutzer 0,875 m, bis 20 Benutzer 1 m. * Fußböden sind rutschhemmend ausgeführt. Dazu ist die durch die Benutzung zu erwartende Rutschgefahr ermittelt, die entsprechende Rutschhemmungs-Bewertungsgruppe festgelegt und ein geeigneter Bodenbelag ausgewählt. * Auf Verkehrswegen in Gebäuden, auch auf den Treppen, sind keine Stolperstellen vorhanden. (Als Stolperstellen gelten Höhenunterschiede von mehr als 4 mm. Das gilt zum Beispiel auch für Schwellen in Türen). Auf dem Boden liegende bewegliche elektrische Leitungen und Kabel sind durch Kabelbrücken gesichert. * Die Verkehrswege, auch Treppen, sind nicht verschmutzt oder mit gleitfördernden Stoffen (Wasser, Schmutz) bedeckt. Sie werden regelmäßig gereinigt. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
|  | Enge Verkehrswege,  verstellte/versperrte Verkehrswege, Rettungswege, Notausgänge, Fluchttüren |  | * Die Verkehrswege, auch Treppen, sind nicht zugestellt. * Bediengänge, z.B. Zugänge zu Heizungen oder Stellteilen von Anlagen, sind mindestens 0,5 m breit. * Die Bewegungsfläche vor dem Aufzug ist in Abhängigkeit der Nutzung des Unternehmens ausreichend, mindestens 1,50 m x 1,50 m. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
|  | Quetschstellen, Stolperstellen an Türen/Toren |  | * Türen und Tore besitzen keine Quetschstellen an Betätigungsorganen wie Klinke oder Drehknopf. Ihre Schwellen bilden keine Stolperstellen, zum Beispiel Niveauangleich durch Schrägen. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
|  | Stoßstellen,  Schneidstellen |  | * Ganzglastüren bestehen aus bruchsicheren Werkstoffen, sogenannten Sicherheitsgläsern, z.B. Verbund-Sicherheitsglas (VSG), Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) oder lichtdurchlässige Kunststoffe mit vergleichbaren Sicherheitseigenschaften. Gläser mit eingegossenen Drähten sind keine Sicherheitsgläser. * Türen, die zu mehr als drei Vierteln ihrer Fläche aus einem durchsichtigen Werkstoff bestehen, sind so gekennzeichnet, dass sie deutlich von allen Nutzern, zum Beispiel auch Kindern, wahrgenommen werden können. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
|  | Absturz durch mangelhafte Absturzsicherung |  | * Verkehrswege mit der Gefahr des Abrutschens, Hinunterfallens oder Hineinstürzens zwischen 0,2 m und 1 m Höhe sind mit einer Schutzmaßnahme versehen, z.B. Geländer oder Brüstungen. Bei Absturzhöhen an Verkehrswegen zwischen 1 m und 12 m sind Geländer von ≥ 1 m Höhe vorhanden, bei Absturzhöhen von mehr als 12 m Geländer von ≥ 1,1 m. * Geländer und Brüstungen weisen keine Mängel auf und sind ausreichend stabil ausgeführt: An der Oberkante 1000 N/m. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Verkehrswege in Gebäuden  – Allgemein | **ASR A 1.8 „Verkehrswege“**  **ASR A 1.7 „Türen und Tore“**  **Informationen und Praxishilfen unter www.vbg.de/arbeitsstaetten – Beispiele:**   * Fachinfoblatt „Stolperstellen und Ebenheit des Fußbodens“ * Fachinfoblatt „Anforderungen an Bodenbeläge – Hinweise“ * Fachinfoblatt „Bodenbeläge – Fußbodenmaterial“ * Fachinfoblatt „Rutschhemmung von Fußböden – Einführung“ | | | | |
| Treppen | | | | | |
|  | Sturz, Ausrutschen,  Stolpern,  Umknicken |  | * Die Treppe besitzt ausreichend große, ebene, rutschhemmende und tragfähige Stufen in gleichmäßigen, Abständen. * Innerhalb eines Treppenlaufes ist nach höchstens 18 Stufen ein Zwischenpodest (Treppenabsatz) angeordnet. * Die Trittflächen von Treppen sind in Bereichen, in denen mit Rutschgefahr zu rechnen ist, entsprechend rutschhemmend ausgeführt. * Die Handläufe sollen dem Benutzer einen sicheren Halt bieten und sind so geformt, dass man mit der Kleidung nicht daran hängen bleiben kann. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
|  | Absturz durch mangelhafte Absturzsicherung |  | * Die freien Seiten von Treppen, Treppenabsätzen und Treppenöffnungen sind ab mehr als drei Stufen gegen Absturz gesichert, z.B. durch Geländer ≥ 1 m hoch (bei über 12 m Absturzhöhe ≥ 1,1 m). * Die Geländer müssen ausreichend belastbar sein - an der Oberkante mit mindestens 1000 N/m * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Treppen | ASR A 1.8 „Verkehrswege“  ASR A 2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“  Informationen und Praxishilfen unter www.vbg.de/arbeitsstaetten – Beispiele:   * Checkliste „Planung/Sanierung von Treppen“ * Fachinfoblatt „Treppen – Stufenabmessungen und -gestaltung“ * Fachinfoblatt „Treppen – Geländer und Handläufe“" * Fachinfoblatt „Anforderungen an die Rutschhemmung von Bodenbelägen in Arbeitsräumen und betrieblichen Verkehrswegen mit Rutschgefahr“ | | | | |
| Rettungswege, Notausgänge, Sicherheitsbeleuchtung | | | | | |
|  | Mangelhafte Rettungswege |  | * Die Länge von Fluchtwegen (Luftlinie) ist, abhängig von der Gefährdung im Raum, begrenzt: * in normalen Arbeitsräumen bis zu 35 m * in brandgefährdeten Räumen ohne selbsttätige Feuer-löscheinrichtungen bis zu 25 m * in giftstoffgefährdeten Räumen bis zu 20 m * in explosionsgefährdeten Räumen bis zu 20 m * in explosivstoffgefährdeten Räumen bis zu 10 m * Die Fluchttüren schlagen in Fluchtrichtung auf. * Es ist sichergestellt, dass die Notausgänge nicht abgeschlossen sind und in Fluchtrichtung aufschlagen. * Notausgänge und Fluchttüren sind so eingerichtet, dass sie jederzeit von innen ohne fremde Hilfsmittel leicht geöffnet werden können. Dies gilt auch für Automatiktüren und verschließbare Türen und Tore. Es werden beispielsweise Panikschlösser, Panikstangen, elektrische Verriegelungen oder ähnliche Systeme verwendet. * Entriegelungshebel beziehungsweise -knöpfe zur Handbetätigung von automatischen Türen sind so angebracht, dass sie gut erreicht werden können. * Es ist überprüft, ob eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich ist und falls ja, ob sie vorhanden ist. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
|  | Rettungswege nicht freigehalten und gekennzeichnet |  | * Fluchtwege und Notausgänge sind selbstleuchtend oder lang nachleuchtend gekennzeichnet. * Es ist sichergestellt, dass die Fluchtwege und Notausgänge nicht zugestellt sind, z.B.: * durch eine Arbeitsanweisung * sowie das Verbotszeichen „Abstellen oder Lagern verboten“ an der Außenseite. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
|  | Mangelhafte Erstellung von Alarm-, Flucht und Rettungsplänen |  | * Es ist ein Flucht- und Rettungsplan erstellt (Maßstab möglichst 1:100; DIN A3 oder größer. Der Standort des Betrachters sowie Erste-Hilfe- und Brandschutzeinrichtungen sind im Plan gekennzeichnet). * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
|  | Verrauchung wegen offener Brandabschnitts- oder Rauchschutztüren |  | * Selbstschließer an Türen sind stets funktionsfähig. * Bei häufig frequentierten Türen ist eine Rauchmeldersteuerung für das Schließen der Tür eingebaut. * Bei Doppeltüren ist sichergestellt, dass die Türflügel in der richtigen Reihenfolge schließen. * … | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Rettungswege,  Notausgänge,  Sicherheitsbeleuchtung | **ASR A 1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung**  ASR A 2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan  Informationen und Praxishilfen unter www.vbg.de/arbeitsstaetten – Beispiele:   * Checkliste „Optische Sicherheitsleitsysteme“ | | | | |
| Arbeitsräume | | | | | |
|  | Unzureichende Bewegungs-fläche am Arbeitsplatz |  | * Bei der Planung der Arbeitsräume wird analysiert, welche räumlichen Voraussetzungen benötigt und welche Arbeitsaufgaben in den Räumen ausgeführt werden. * Arbeitsräume besitzen eine ausreichende Grundfläche. Fläche je Arbeitsplatz: nicht weniger als 8 m2 bis 10 m2. Für jeden weiteren Arbeitsplatz sind mindestens zusätzlich 6 m2 vorhanden. * In Großraumbüros (≥ 400 m2) ist die Störwirkung größer als in kleinen Räumen; deswegen beträgt die Fläche pro Arbeitsplatz 12,00 m2 bis 15,00 m2. * Die Arbeitsräume besitzen in Abhängigkeit von der Größe ihrer Grundfläche eine ausreichende lichte Höhe: * Bei bis zu 50 m² mindestens 2,5 m * Bei mehr als 50 m² mindestens 2,75 m * Bei mehr als 100 m² mindestens 3 m * Bei mehr als 2000 m² mindestens 3,25 m * Die Größe des notwendigen Luftraumes ist in Abhängigkeit von der Art der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen bemessen * bei überwiegend sitzender Tätigkeit 12 m3 * bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit 15 m3   (Luftraum pro Person).   * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
|  | Quetschen, Scheren, Stoßen |  | * Jeder Arbeitsplatz besitzt eine freie unverstellte Fläche von mindestens 1,5 m2. Sie darf an keiner Stelle weniger als 1 m tief oder breit sein (Benutzerfläche – ASR A1.2). * Fenster und Türen, bewegliche Teile an Arbeitsmitteln und Möbeln können ungehindert geöffnet werden (Quetsch-, Scher- und Stoßstellen mit Wänden, Arbeitsmitteln oder Möbeln entstehen nicht, da Sicherheitsabstände (> 0,5 m) einplant sind. Dabei sind auch die Verhältnisse bei ausgezogenen Schubladen zu beachten. * ... |  |  |
|  | Elektrischer Schlag |  | * Die Elektroinstallationen sind den Arbeitsanforderungen entsprechend geplant und ermöglichen eine Energieversorgung, die die Arbeitsabläufe und den Verkehr im Arbeitsraum nicht behindert sowie eine sichere Reinigung der Arbeitsräume zulässt. * Bei Neuinstallation besitzen Endstromkreise Fehlerstromschutzeinrichtungen (RCDs) mit einem Bemessungsdifferenzstrom ≤ 30 mA, es sei denn, es wird dauerhaft nur ein Betriebsmittel (z.B. Kühlschrank in einer Kücheneinrichtung) angeschlossen oder es ist eine ständige Überwachung und Instandhaltung durch eine Elektrofachkraft sichergestellt. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Arbeitsräume  – allgemein | ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“  Informationen und Praxishilfen unter www.vbg.de/arbeitsstaetten – Beispiele   * DGUV Information 215-441 „Büroraumplanung - Hilfen für das systematische Planen und Gestalten von Büros“ (bisher BGI 5050) * Planungstool „Büroraumgestaltung“ * Fachinfoblatt „Anforderungen an elektrische Installationen“ * Fachinfoblatt „Energieeffizienz“ | | | | |
| Fenster und Sonnenschutzvorrichtungen | | | | | |
|  | Geringe Beleuchtungsstärke, Blendung, Reflexblendung  Schlechte Sehverhältnisse durch Verschattung |  | * Es wird analysiert, welche Fenster und Sichtverbindungen erforderlich sind, um die Arbeitsaufgaben im Gebäude sicher und ergonomisch realisieren zu können und um vor Lärm und anderen Einwirkungen geschützt zu sein. * Die Flächen von Fenstern, die als Sichtverbindung vorgesehenen sind, sind ausreichend groß. (Das Verhältnis von lichtdurchlässiger Fenster-, Tür- oder Wandfläche beziehungsweise Oberlichtfläche zur Raumgrundfläche beträgt mindestens 1:10 (entspricht circa 1:8 Rohbaumaße)). * Es ist festgelegt, welche Art der Sonnenschutzvorrichtung geeignet ist, z.B. außenliegender, in die Fenster integrierter oder innenliegender Sonnenschutz oder eine Kombination der Einrichtungen. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
|  | Absturz durch mangelhafte Absturzsicherung |  | * Unabhängig von der Brüstungshöhe ist auch bei Fenstern eine Ab- und Durchsturzsicherung von 1 m Höhe vorhanden. Darauf kann verzichtet werden, wenn die Brüstungen mindestens 0,8 m hoch und gleichzeitig 0,2 m tief sind und einen gleichwertigen Schutz gegen Absturz bieten. * Ab einer Absturzhöhe von 12 m ist eine Brüstung von 1,1 m Höhe vorhanden. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
|  | Absturz durch mangelhaften Zugang zu Glasflächen für die Reinigung |  | * Fenster und Oberlichter können ohne Gefährdung der Reinigungskräfte und anderer Personen gereinigt werden, z.B. durch begehbare Fensterbretter in Verbindung mit Absturzsicherungen und Anschlagpunkten für Absturzsicherungen des Gebäudereinigers. * Bei Glasfassaden und Glasdächern sind Fassadenbefahranlagen oder Reinigungsbrücken beziehungsweise vergleichbare Einrichtungen vorhanden. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
|  | Quetschstellen, Stoßstellen, Scherstellen, Ausheben  Schlechte Bedienbarkeit |  | * Fenster, Oberlichter, Lüftungsvorrichtungen lassen sich von den Beschäftigten sicher öffnen, schließen, verstellen, arretieren. (Zum Beispiel durch gegen Herabfallen gesicherte Kipp- und Schwingflügel, Öffnungsbegrenzungen bei Schwingflügeln, Sperrsicherung an Dreh-Kipp-Beschlägen oder Vorrichtungen an Schiebefenstern, durch die der Schließvorgang so abgebremst wird, dass Personen nicht eingeklemmt werden können.) * Kraftbetätigte Fenster sind sicherheitstechnisch einwandfrei ausgeführt, z.B. durch Sicherung von Quetsch- und Scherstellen an Hauptschließkanten, zwischen Flügeln und festen Teilen der Umgebung und an Flügeln oder durch Sicherung der Flügel gegen unbeabsichtigtes Verlassen der Führungen. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
|  | Unzureichende Fluchtwege |  | * Fenster, die als Notausgänge vorgesehenen sind, haben im Lichten mindestens eine Breite von 0,9 m und eine Höhe von 1,2 m. * Sind begehbar, wenn sie mindestens 0,25 m breit sind und eine Verkehrslast an ungünstigster Stelle von 1,5 kN aufnehmen können. Gegebenenfalls sind Steighilfen vorhanden. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Fenster und Sonnenschutzvorrichtungen | **ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“**  **ASR A3.4 „Beleuchtung“**  Informationen und Praxishilfen unter www.vbg.de/arbeitsstaetten – Beispiele   * Fachinfoblatt „Kraftbetätigte Fenster“ * Formblatt A zur Ermittlung der Kennwerte für den Blendschutz für Sonnenschutzvorrichtungen aus Geweben und Folien * Formblatt B zur Berechnung des Kennwertes für den sommerlichen Wärmeschutz * Formblatt C zur Entscheidung über die Einbaulage der Sonnenschutzvorrichtungen | | | | |
| Beleuchtung, Raumklima, Lärm | | | | | |
|  | Geringe Beleuchtungsstärke, Blendung, Reflexblendung  Schlecht sichtbare Bereiche durch Schlagschatten |  | * Es wird untersucht, welche Anforderungen die Beleuchtung in Arbeitsräumen und Verkehrswegen erfüllen muss, um die Arbeitsaufgaben funktionsgerecht zu realisieren und um das Gebäude und die Einrichtungen sicher benutzen zu können. * Die Verkehrswege und Arbeitsräume sind mit der jeweils geeigneten Beleuchtungsstärke ausgeleuchtet. * Die Beleuchtungsanlage ist von einem Sachkundigen zu planen (Lichtplaner, Elektroplaner). Er legt auch den Wartungsplan der Beleuchtungsanlage fest, der zeitliche Intervalle für die Reinigung und den Austausch von Lampen sowie die Renovierung der Raumoberflächen enthält. Die Wartung ist notwendig, dass die Beleuchtungsstärken nicht unter die notwendigen Werte sinken. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
|  | Unzureichender Anteil an  Tageslicht |  | * Räume verfügen grundsätzlich über eine Sichtverbindung nach außen mit Ausnahme von Räumen, * in denen betriebs-, produktions- oder bautechnische Gründe Tageslicht oder einer Sichtverbindung nach außen entgegenstehen, * in denen sich Beschäftigte zur Verrichtung ihrer  Tätigkeit regelmäßig nicht über einen längeren Zeitraum  oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nur kurzzeitig  aufhalten müssen, insbesondere Archive, Lager-, Maschinen- und Nebenräume, Teeküchen, * die vollständig unter Erdgleiche liegen, soweit es sich dabei um Tiefgaragen oder ähnliche Einrichtungen, um kulturelle Einrichtungen, um Verkaufsräume oder um Schank- und Speiseräume handelt. * … | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
|  | Unzureichendes Raumklima |  | * Die Räume sind so gestaltet, dass die Raumtemperatur angenehm ist, z.B. * Sitzen, leichte Arbeit + 20 °C * Mittelschwere Arbeit + 19 °C * Stehen und/oder Gehen, leichte Arbeit + 19 °C * Mittelschwere Arbeit + 17 °C * Schwere Arbeit + 12 °C. * Bei möglichen Temperaturen über + 26 °C sind spezielle Maßnahmen getroffen, z.B. * Effektive Steuerung des Sonnenschutzes, * Effektive Steuerung der Lüftungseinrichtungen, * Reduzierung der inneren thermischen Lasten in Folge von Betriebsmitteln und Anlagen. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
|  | Lärm |  | * Arbeitsräume sind so gestaltet, dass die Schallausbreitung nach den in der Praxis bewährten Regeln der Lärmminderungstechnik vermindert wird. Zum Beispiel durch bauliche Schutzmaßnahmen * Schalldämmung von Fenstern * Luftschalldämmung, z.B. durch schallabsorbierend ausgeführte Decken, Wände und Türen * Anschlüsse der flankierenden Bauteile * schwingungsisolierende Befestigung von Armaturen, Rohrleitungen und Bauteilen, z.B. Auflager von Treppen * Trittschallschutz * Lärmarme Anlagen, z.B. lärmarme Brenner/Kessel-Kombinationen, geräuscharme Bürotechnik * Möbel mit schallabsorbierenden Oberflächen und Bauteilen * Spezielle Schallabsorptionskörper.   Wenn in Arbeitsräumen Lärmbereiche vorhanden sind (Lärmexpositionspegel ≥ 85 dB(A)) sind besondere Anforderungen an die Lärmdämpfung durch Türen, Wände und Fenster zu anderen Räumen zu berücksichtigen.   * In Arbeitsstätten wird der Lärmexpositionspegel so niedrig gehalten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist, zum Beispiel * bei überwiegend geistigen Tätigkeiten 55 dB(A) * bei einfachen oder überwiegend mechanisierten Bürotätigkeiten und vergleichbaren Tätigkeiten 70 dB(A) * in Pausen-, Bereitschafts-, Liege- und Sanitätsräumen 55 dB(A). * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Beleuchtung  Raumklima  Lärm | **ASR A3.4 „Beleuchtung“**  **ASR A3.5 „Raumtemperatur“**  Informationen und Praxishilfen unter www.vbg.de/arbeitsstaetten – Beispiele   * Fachinfoblatt „Empfehlungen für Beleuchtungsstärken“ * Fachinfoblatt „Freie Lüftung – Lüftungsquerschnitte, Luftfeuchtigkeit und Luftgeschwindigkeit“ * Fachinfoblatt „Akustik in Call Centern“ | | | | |